

Unter Hinweis auf Ham. § 166 (Z. 68): e-li-a-at zi-it-ti-šu ‚Das Plus zu seinem Anteil‘ könnte man in diesem Ausdrucke ein Äquivalent von hebr. יָתֵר im Segen Jakobs (Gen. 49, 3—4) in seiner Anrede an seinen Erstgeborenen, Ruben:

ראובן כְּבוֹרֵי אַתָּה כְּחֵי וְרֵאשִׁית אוֹנֵי
יָתֵר שֵׁאת וְיָתֵר עֹ: פָּחוּ כַּמִּים אֶל תּוֹתֵר

In den von Meissner angeführten Fällen, wo der älteste Bruder eigenmächtig die Hinterlassenschaft in seinen Besitz nimmt, scheinen noch Überreste des Geschlechtsrechts zum Ausdruck zu kommen, die allerdings nicht mehr durchdringen konnten.¹

S. 41 sagt Meissner: ‚Die §§ 138—40 geben Gesetze in Betreff der Ehescheidung. Nach Hammurabis Gesetz sollte sie eigentlich nur vorkommen, wenn die Frau ihrem Manne keine Kinder schenkt.‘ Diese Behauptung ist unrichtig. Meissner verwechselt hier zwei Dinge. Nach § 144 darf ein Mann, wenn seine Ehefrau ihm Kinder gebiert, ein Keksweib nicht nehmen; wenn sie aber keine Kinder (§ 145) hat, darf er ein Keksweib nehmen (also genau der Fall Abraham und Hagar). Daß aber damit irgendwie die Scheidung von der legitimen Frau zusammenhängt, läßt sich in keiner Weise feststellen.

S. 53. Zu den §§ 168 ff., wo vorgeschrieben wird, daß ein Sohn nur durch richterlichen Spruch verstoßen werden darf, bemerkt Meissner: ‚Die Milderung, daß die Richter das erste Mal den Vater zur Verzeihung zu bewegen suchen sollen, ist jedenfalls erst auf Hammurabi selbst zurückzuführen.‘

Die Fälle, die Meissner zur Unterstützung seiner These anführt, beziehen sich durchwegs auf Adoptivsöhne, mit denen ein förmlicher gegenseitiger Vertrag geschlossen wird, wo also die Rücksichten, die man auf leibliche Kinder (und nur von solchen handeln die angezogenen §§ 168—169!) zu nehmen hat, nicht in Betracht kommen können.

Ein Beweis dafür, daß die Milderung von Hammurabi herrührt, ist also in keiner Weise vorhanden.

S. 68 sagt Meissner: ‚§ 191 handelt, ähnlich wie § 169, von der Auflösung² der Sohnschaft, von der Auflösung der

¹ Vgl. mein Hammurabi-Buch, S. 134 ff.

² Richtiger ‚Verstoßung aus dem Sohnesverhältnis‘.